

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juni 1952

Nummer 28

Datum	Inhalt	Seite
Teil I		
Landesregierung		
24. 6. 52	Gesetz zur Verlängerung des Dienstordnungsgesetzes (DOG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. März 1950 (GV. NW. 1950 S. 52)	121
24. 6. 52	Gesetz über den Beitritt des Landes Nordrhein-Westfalen zum Abkommen zur Bereinigung der Stichtaglücken und der Doppelzuständigkeiten in den Entschädigungsgesetzen vom 9./10. Mai 1951	121
24. 6. 52	Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete	122
16. 6. 52	Bekanntmachung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Baßgeldverfahren in Pflanzenschutzangelegenheiten	122
10. 6. 52	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn des Kreises Düren vom 8. Januar 1903	123
	Berichtigung	123

Teil II

Andere Behörden

A. Bezirksregierung Aachen		
B. Bezirksregierung Arnsberg		
C. Bezirksregierung Detmold		
D. Bezirksregierung Düsseldorf		
E. Bezirksregierung Köln		
F. Bezirksregierung Münster		
G. Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen		
19. 6. 52	Betrifft: III. Nachtrag abgeschlossen am 15. Juni 1952 zum Verzeichnis der bei der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen beleihbaren Wertpapiere vom 10. August 1950 (GV. NW. 1950 S. 149)	123
23. 6. 52	Betrifft: Wochenausweis	123

Teil I

Landesregierung

Gesetz

zur Verlängerung des Dienstordnungsgesetzes (DOG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. März 1950 (GV. NW. 1950 S. 52).

Vom 24. Juni 1952.

§ 1

Das Dienstordnungsgesetz (DOG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. März 1950/19. Juni 1951 (GV. NW. 1950 S. 52 und 1951 S. 71) wird bis zum 30. Juni 1953 verlängert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1952 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1952.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister:

Dr. Meyers.

— GV. NW. 1952 S. 121.

Gesetz

über den Beitritt des Landes Nordrhein-Westfalen zum Abkommen zur Bereinigung der Stichtaglücken und der Doppelzuständigkeiten in den Entschädigungsgesetzen vom 9./10. Mai 1951.

Vom 24. Juni 1952.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Beitritt des Landes Nordrhein-Westfalen zum Abkommen zur Bereinigung der Stichtaglücken und der Doppelzuständigkeiten in den Entschädigungsgesetzen vom 9./10. Mai 1951 wird zugestimmt.

Artikel 2

(1) Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem es gemäß Artikel 7 für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen bekanntzugeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1952.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister:
Dr. Meyers.

Abkommen

zur Bereinigung der Stichtaglücken und der Doppelzuständigkeiten in den Entschädigungsgesetzen vom 9./10. Mai 1951.

Die Länder der Bundesrepublik und das Land Berlin treffen zur Bereinigung der Zuständigkeitslücken und der Doppelzuständigkeiten, die sich im Verhältnis der Wiedergutmachungsgesetze (Entschädigungsgesetze) der einzelnen Länder ergeben haben, das nachstehende Abkommen, durch welches jedoch den einzelnen Antragstellern ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung irgendwelcher Wiedergutmachungsleistungen nicht eingeräumt werden soll.

Artikel 1

(1) Wer seinen Wohnsitz in einem Land vor dem dort geltenden Stichtag aufgegeben und ihn in einem anderen Land nach dem hier geltenden Stichtag neu begründet hat, erhält unbeschadet der Regelung des Art. 3 Wiedergutmachung von demjenigen Lande, in dem er seinen Wohnsitz in der zwischen den beiden Stichtagen liegenden Zeit länger als in dem anderen Lande gehabt hat.

(2) Wurde der Wohnsitz mehrmals gewechselt, so gewährt dasjenige Land Wiedergutmachung, in welchem der Antragsteller in der Zeit zwischen den am weitesten auseinanderliegenden Stichtagen die längste Zeit gewohnt hat.

(3) Soweit ein Fall bereits vorbehaltlos erledigt ist, hat es dabei sein Bewenden.

(4) Erstattungen zwischen den Ländern finden nur insoweit statt, als ein hiernach unzuständiges Land Wiedergutmachungsleistungen unter Vorbehalt bewirkt hat.

Artikel 2

(1) Wenn ein Antragsteller seinen Wohnsitz in einem Lande nach dem dort geltenden Stichtag aufgegeben hat und deswegen nach den Gesetzen dieses Landes keine Wiedergutmachung beanspruchen kann, so muß das betreffende Land sich hinsichtlich der Durchführung dieses Abkommens so behandeln lassen, als ob es auch nach seinen Gesetzen nur auf den Stichtag, nicht aber zugleich auch auf das Verbleiben im Lande ankäme. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller in einem anderen Lande einen Wiedergutmachungsanspruch erworben hat.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 1 entsprechend.

Artikel 3

(1) Renten an Beschädigte und Hinterbliebene werden von demjenigen Lande fortbezahlt, das sie zuerst endgültig festgesetzt hat.

(2) Ist die Rente beim Inkrafttreten des Abkommens noch von keinem Lande endgültig festgesetzt worden, weil der Antragsteller in keinem Lande hinsichtlich des Stichtages bzw. Wohnsitzes die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Rente erfüllt, so wird sie von demjenigen Lande, in welchem der Antragsteller am 1. Oktober 1950 seinen Wohnsitz hatte, nach den Gesetzen dieses Landes gewährt, auch wenn der Wohnsitz später in ein anderes Land gelegt wird. Hatte der Antragsteller am 1. Januar 1949 seinen Wohnsitz noch nicht im Geltungsgebiet dieses Abkommens, so bleibt es im freien Ermessen des in Satz 1 bezeichneten Landes, ob es die Rente gewähren will.

(3) Art. 1 (3) und (4) finden entsprechende Anwendung.

Artikel 4

(1) Ist jemand aus der Emigration in ein anderes beteiligtes Land zurückgekehrt als dasjenige, in dem er vor der Auswanderung seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte, und ist das Land des neuen Wohnsitzes deshalb zur Wiedergutmachung nicht zuständig, so gewährt das Land des letzten Wohnsitzes vor der Auswanderung die Wiedergutmachung.

(2) Art. 1 (3) und (4) finden entsprechende Anwendung.

Artikel 5

(1) Sind zwei oder mehr Länder zur Wiedergutmachung zuständig, so leistet dasjenige Land, das der Antragsteller in Anspruch nimmt.

(2) Eine Erstattung unter den Ländern findet nicht statt.

Artikel 6

Soweit hiernach noch Lücken und Doppelzuständigkeiten ungeregt bleiben, werden sich die beteiligten Länder im Einzelfall in Anlehnung an die Bestimmungen der Art. 1—5 verständigen. Sie werden nötigenfalls das Schiedsgutachten der Obersten Wiedergutmachungsbehörde eines unbeteiligten Landes einholen. Können sie sich auf keinen Gutachter einigen, so benennt den Schiedsgutachter auf Antrag eines beteiligten Landes die Konferenz der Obersten Wiedergutmachungsbehörden oder in deren Auftrag der Vorsitzende.

Artikel 7

Dieses Abkommen wird, wenn es von mindestens 7 Ländern bestätigt ist, mit dem 1. Oktober 1951 unter den Ländern, die es bestätigt haben, rechtsverbindlich. Die Bestätigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Konferenz der Obersten Wiedergutmachungsbehörden. Den Ländern, die das Abkommen nicht rechtzeitig bestätigt haben, bleibt der spätere Beitritt freigestellt.

— GV. NW. 1952 S. 121.

Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete.

Vom 24. Juni 1952.

Auf Grund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 — (RGBl. I S. 659) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1246) wird als Maßnahme der Landesplanung angeordnet:

1. Folgende Bereiche werden zu Wohnsiedlungsgebieten erklärt:

- I. Aus dem Regierungsbezirk Detmold im Landkreis Wiedenbrück die Gemeinden: Clarholz, Herzebrock und Lette.
- II. Aus dem Regierungsbezirk Münster im Landkreis Borken die Gemeinden: Borkenwirth, Gemen Kirchspiel, Grütlohn, Homer, Hoxfeld, Nordvelen, Ramsdorf Kirchspiel, Ramsdorf Stadt, Rhedebrügge, Velden, Waldvelen, Weseke und Westenborken.

2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1952 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1952.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Arnold.

— GV. NW. 1952 S. 122.

**Bekanntmachung
des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Betrifft: Bußgeldverfahren in Pflanzenschutzangelegenheiten.

Durch Anordnung vom 30. April 1952 — II C 10 — 1997/52 (MBl. NW. S. 503) habe ich auf Grund des § 13 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 27. August 1949 (WiGBl. S. 308) die Regierungspräsidenten als zuständige Verwaltungsbehörden für das Bußgeldverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen und gegen die Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz bestimmt.

Düsseldorf, den 16. Juni 1952.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:
Dr. Wegener.

— GV. NW. 1952 S. 122.

**Nachtrag
zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn
des Kreises Düren vom 8. Januar 1908.**

Vom 10. Juni 1952.

1. Auf Grund § 4 (1) Allgemeines Eisenbahngesetz vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225) in Verbindung mit § 2 des Preussischen Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird die mit Nachtrag vom 5. Januar 1910 (Amtsblatt der Regierung zu Aachen vom 13. Januar 1910) nur für den Güterverkehr zugelassene Strecke Distelrath-Birkesdorf auch für den Personenverkehr genehmigt.
2. Für das Überqueren der öffentlichen Straßen und des Schienenweges der Dürener Eisenbahn AG. auf der Bundesstraße 56 sind ausreichende Sicherungsvorkehrungen zu treffen.
3. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 40 km/h.
4. Im übrigen finden die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 8. Januar 1908 mit Nachträgen Anwendung.

5. Diese Urkunde wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Düsseldorf, den 10. Juni 1952.

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:
Brandt.

— GV. NW. 1952 S. 123.

Berichtigung.

Betrifft: Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29. April 1950 (GV. NW. S. 78) (Verordnung über Zusammenlegungsverbände) vom 14. Mai 1952 (GV. NW. S. 87).

In Artikel 9 Absatz (4) muß zum Schluß angefügt werden: „Miteigentümer an einem Grundstück gelten als ein Mitglied.“

— GV. NW. 1952 S. 123.

